



# Beitragssordnung (ab 1.1.2018)

## 1. Art der Beitragszahlung

Der Beitrag ist grundsätzlich unbar im Voraus zu entrichten. Bei halbjährlicher Vorauszahlung ist er im Januar und Juli zu bezahlen. Bei jährlicher Vorauszahlung ist er im Januar zu entrichten (Eingang des Beitrages spätestens am 31.1.). Die Beitragsermäßigung in Höhe eines Monatsbeitrages entfällt, wenn der Beitrag nach dem 31.1. eingeht. Der Beitrag ist fällig ohne gesonderte Rechnungsstellung.

Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren erhöht sich der Jahres-/Halbjahresbeitrag um € 2,00.

## 2. Beiträge

	Jahresbeitrag	Jahresbeitrag (bei Zahlung bis 31.01.)	Halbjahres-Beitrag
a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten bis 25 Jahre	90,00 €	82,50 €	45,00 €
b) Geschwister, soweit die Voraussetzung für den Beitrag von 78,00 € vorliegen	126,00 €	115,50 €	63,00 €
c) Eltern-Kind-Turnen	126,00 €	115,50 €	63,00 €
d) Erwachsene	156,00 €	143,00 €	78,00 €
e) Ehepaare & eingetragene Partnerschaften	246,00 €	225,50 €	123,00 €
f) 1 Elternteil, 1 Kind	204,00 €	187,00 €	102,00 €
g) Familien (ab 3 Personen)	270,00 €	247,50 €	135,00 €

**2.1** Wenn Geschwister oder Eheleute zu verschiedenen Zeiten eintreten, werden die Ermäßigungen für sie erst vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an gewährt.

**2.2** Zusätzlich werden für einzelne Gruppen Sonderbeiträge erhoben.

## 3. Aufnahmegebühr

Für die Positionen 2 a), b) und c)	6,00 €
Für die Positionen 2 d) bis g)	11,00 €

**3.1** Für einzeln angemeldete Eheleute oder Kinder wird die Aufnahmegebühr auch dann erhoben, wenn bereits der andere Ehegatte, bei Kindern die Eltern oder Geschwister dem Verein angehören.

## 4. Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt.

**4.1** Ohne Beitragszahlung kann mit Zustimmung des Übungsleiters längstens ein Monat probeweise an Übungen teilgenommen werden.

**4.2** Wer unangemeldet und ohne Genehmigung des Übungsleiters an Übungen teilnimmt, hat für diese Zeit den vollen Beitrag nachzuzahlen.

## 5. Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet am Schluss eines Kalenderhalbjahres, wobei die schriftliche Kündigung jeweils spätestens am 31.05. oder 30.11. dem Verein vorliegen muss.

**5.1** Zuviel gezahlte Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt.

## 6. Versäumniskosten

Wenn durch Verschulden eines Mitgliedes außerordentliche Bankgebühren anfallen, sind diese vom Mitglied zu übernehmen. Deshalb empfehlen wir, Änderungen der Bankverbindungen (z.B. neue Kontonummer) der Geschäftsstelle unverzüglich anzugeben.

## 7. Mahngebühren

Für Beitragssäumige werden Mahngebühren wie folgt erhoben: Für die 1. Mahnung 5,00 €; für die weitere Mahnung 10,00 €

## 8. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Freiwillige Weiterzahlung ist möglich.

## 9. Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe des halben Erwachsenenbeitrages.

## 10. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen durch freiwillige Zahlungen die Aufgaben und Ziele des Vereins.

## 11. Ruhende Beitragszahlung

Bei Schwangerschaft und Ableistung des Wehrdienstes (ausgenommen Kurzübungen) ruht auf Antrag die Beitragspflicht.

Auf Antrag kann die Beitragspflicht aus anderen Gründen bis zu einem Jahr lang ruhen.

## 12. Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Beiträgen

Der geschäftsführende Vorstand kann aus besonderen Gründen Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen.

## 13. Zusatz-/Sonderbeiträge

Verursachen Abteilungen oder bestimmte Gruppen Kosten, die auf Dauer durch die Mitgliedsbeiträge dieser Abteilungen oder Gruppen nicht abgedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung Zusatz-/Sonderbeiträge für diesen Personenkreis festsetzen. Eine rückwirkende Festsetzung des Zusatz-/Sonderbeitrages ist nicht möglich. Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert festgelegt. Dazu legt der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Kostenkalkulation vor.

<b>Bonner Turnverein 1860 e.V. - Geschäftsstelle</b> Riesstraße 9 53113 Bonn geöffnet: Di. von 16.30 – 20.00 Uhr und Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr Tel.: 02 28 22 36 89, Fax: 0228 2805156 e-Mail: <a href="mailto:btvbonn@t-online.de">btvbonn@t-online.de</a> Homepage: <a href="http://www.btv1860.de">http://www.btv1860.de</a>	<b>Konto:</b> Sparkasse Köln-Bonn, Konto Nr. 9 65 45 (BLZ 370 501 98) <b>IBAN:</b> DE 16 3705 0198 0000 0965 45, <b>BIC:</b> COLSDE33  Gläubiger Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier): <b>DE57ZZZ00000474825</b>
--	--

# Datenschutzordnung im Sportverein

## Präambel

Der Bonner Turnverein 1860 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## § 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offen gelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

## § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Datenblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitratts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Im Rahmen der Beantragung von Fördergeldern werden regelmäßig Name, Vorname, Geb. Datum, Sportart und Platzierung/Mannschaft an die zuständigen Stellen (z.B. Verbände, Behörden und Stiftungen) gemeldet.

## § 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

## § 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung (*alt: z.B. dem Geschäftsführer*) zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## § 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

### **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

### **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

(alt: Begründung, aus welchen Gründen der Verein derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat).

### **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

### **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 13.06.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.